

Satzung des Tennis Clubs Ludwigsfelde 1958 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 01.01.1992 gegründete Verein führt den Namen Tennisclub Ludwigsfelde 1958 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Ludwigsfelde. Die erste Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 27.05.1992 im Kreisgericht Zossen unter der Nr. 188. Am 15.12.2006 wurde der Verein im Amtsgericht Potsdam unter Nr. 1 im VR4680 P (Vereinsregister) eingetragen.
3. Der Tennisclub Ludwigsfelde 1958 e.V. ist Mitglied im Tennisverband Berlin-Brandenburg e. V. (TVBB), Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports im Sinne des Amateurgedankens. Besonderes Ziel ist die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an den Tennissport.
2. Die Ziele des Vereins werden auf der Grundlage der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, beruflichen, wirtschaftlichen oder konfessionellen Gesichtspunkten verfolgt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder des Vereins

1. Der Verein besteht aus:
 - Ausübenden (aktiven) Mitgliedern,
 - Fördernden (passiven) Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
2. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt, sie kann jedoch durch einen Beschluss des Vorstandes begrenzt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags erteilt. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Minderjährige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter/innen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Erwägt der Vorstand eine Ablehnung, hat er das Aufnahmegesuch der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand dem/r Antragsteller/in mitzuteilen. Die Mitgliedschaft tritt frühestens nach der Zahlung der Aufnahmegebühr in Kraft.
3. Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Tennisclub erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 80 % der erschienenen aktiven Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung und Änderung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss, Austritt oder Tod des Mitgliedes.
2. Der freiwillige Austritt wird durch schriftliche Anzeige an den Vorstand mit einer Frist von 2 Monaten zum nächsten Jahresende wirksam. Der freiwillige Austritt hat keine Auswirkungen auf die fälligen Beiträge für das laufende Kalenderjahr. Beitragserstattungen nach Austritt finden nicht statt.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss nach persönlicher oder schriftlicher Anhörung des/r Betroffenen aus dem Verein aus-geschlossen werden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem/r Betroffenen die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung.
4. Ausschließungsgründe können sein:
 - Grober Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Vereins.
 - Schädigung des Ansehens des Vereins und seiner Belange.

- Grober Verstoß gegen die Kameradschaft.
 - Nichterfüllung der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Beitragspflicht.
5. Der Wechsel von einer aktiven zu einer inaktiven Mitgliedschaft oder umgekehrt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres (Geschäftsjahres) erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 7 Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren ist entsprechend der in der Mitgliederversammlung festgelegten Beitragsordnung zu entrichten.
2. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf einen schriftlich begründeten Antrag eines Mitgliedes den Mitgliedsbeitrag und/oder die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise erlassen. Die Entscheidung des Vorstandes muss nicht begründet werden.
3. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge muss spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres erfolgen.
4. Über Beitragsnachlässe und verminderte Aufnahmegebühren, insbesondere für Jugendliche und Ehrenmitglieder, entscheidet die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
5. Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine(n) Kassenprüfer(in), der/die nicht Mitglied des Vorstandes sein darf.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Die Anlagen des Tennisclubs stehen grundsätzlich nur den Mitgliedern zu Verfügung. Gäste können eingeführt werden, soweit dadurch das Clubleben nicht beeinträchtigt und vorhandene Platz- und Spielordnungen eingehalten werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen und gesellschaftlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
3. In den Mitgliederversammlungen haben alle Vereinsmitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres das volle Stimmrecht in allen Angelegenheiten des Vereins. Die Übertragung des Stimmrechts auf Dritte, auch Vereinsmitglieder, ist unzulässig. Jugendliche haben nur bei der Wahl des Jugendwartes und den sie betreffenden Aktivitäten Stimmrecht.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand kann aus fünf volljährigen Vereinsmitgliedern bestehen, die mindestens zwei Jahre Mitglied im Verein gewesen sein müssen, jedoch mindestens aus dem geschäftsführenden Vorstand:

dem/r Vorsitzende/n	<i>geschäftsführender</i>
dem/r stellvertretenden Vorsitzenden	<i>Vorstand</i>
dem/r Kassenwart/in	

dem/r Technikwart/in
dem/r Sportwart/in

Der Vorstand kann eine Erweiterung des Vorstands vorschlagen, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

2. Die Position des stellvertretenden Vorsitzenden kann von einem Mitglied des Vorstandes wahrgenommen werden.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden, und zwar jedes einzeln für sein(ihr) Amt, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sind alle stimmberechtigten Mitglieder einverstanden, kann auf eine geheime Wahl verzichtet werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Haben zwei Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erhalten, so findet eine Stichwahl statt. Bringt diese keine Entscheidung, so entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Clubvermögens.
2. Vorsitzende(r), stellvertretende(r) Vorsitzende(r) und Kassenwart/in sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Sie sind für die allgemeine Geschäftsführung und für die Vertretung des Vereins nach außen verantwortlich. Je zwei von Ihnen können den Verein allein vertreten.
3. Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Geschäfte eines der Vorstandsmitglieder zur Vertretung des Vereins zu bevollmächtigen.
4. Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt als gegeben, solange deren Fehlen nicht ausdrücklich festgestellt wird.
2. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, aus dem sich die Teilnehmer(innen), die beratenen Punkte sowie die gefassten Beschlüsse ergeben sollen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Aufgaben andere Vereinsmitglieder oder sonstige Personen heranzuziehen.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 13 Mitgliederversammlung (Ordentlich und Außerordentlich)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von dem/r 1. Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet als ordentliche Jahreshauptversammlung oder als außerordentliche Hauptversammlung.
3. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird durch Einladungsschreiben einberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung durch den Vorstand erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.
4. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 10% der volljährigen Mitglieder dies schriftlich unter Darstellung der Tagesordnungspunkte, die verhandelt werden sollen, dem Vorstand übermittelt. Die Bestimmungen über die Ladungsfristen, die Tagesordnung, die Wahlen und die Abstimmungen gelten für die außerordentliche Hauptversammlung entsprechend.
5. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des(r) 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen haben nur die volljährigen Mitglieder Stimmrecht. Ein Antrag zur Änderung der Satzung gilt als abgelehnt, wenn er nicht 75% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
6. Anträge an die Mitgliederversammlung kann ungeachtet des Stimmrechts jedes Mitglied stellen. Ein Antrag ist mindestens 5 Tage vor dem Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

7. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen dann nicht mehr behandelt werden, wenn die Hälfte der zum Antragsinhalt stimmberechtigten Mitglieder der weiteren Behandlung widerspricht.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundlagen des Vereinslebens.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - die Wahl und die jährlich zu erteilende Entlastung des Vorstands,
 - die Wahl von Ehrenmitgliedern,
 - die Festlegung der Höhe der Aufnahmegebühren und der Jahresbeiträge sowie eventueller Umlagen,
 - der Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Auflösung des Vereins.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt.
3. Bei Satzungsänderungen und bei Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern ist eine Stimmenmehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Diese ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 16 Haftung

1. Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen, die der Verein eingegangen ist, haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vermögen des Vereins.
2. Der Verein übernimmt keine Haftung für die zum Spielbetrieb und Clubveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, für Wertgegenstände und Bargeldbeträge.
3. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen und Übungen entsteht, übernimmt der Verein keine Haftung. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit dem Verein Versicherungsschutz gewährt wird.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine(n) Kassenprüfer(in), der/die nicht Mitglied des Vorstands sein darf.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitglieder-versammlung mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Tennisclubs Ludwigsfelde 1958 e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten dem Kreissportbund Teltow-Fläming zu, der es ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Bereich des Tennissports zu verwenden hat.

§ 19 Schlussbestimmung

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 27.03.2012 einstimmig beschlossen worden. Sie löst die Satzung vom 29.03.2010 ab.

Ludwigsfelde, 27.03.2012